

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 114

Beantragt ein Nachlaßpfleger für die unbekannten Erben einer verstorbenen Prozeßpartei das Armenrecht, so ist die Armut zu bejahen, wenn die Prozeßkosten nicht aus dem Nachlaß gedeckt werden können.

EGH, Beschl. v. 4. Mai 1964 - VII ZR 208/62 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

- 2 -

G r ü n d e :

Armut und Erfolgsaussicht sind zu bejahen (§ 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Der Nachlaßpfleger ist nach seinen glaubhaften Angaben nicht in der Lage, die Kosten des Revisionsverfahrens aus dem Nachlaß zu bestreiten. Die Erben des ursprünglichen Klägers und jetzigen Revisionsklägers sind vorerst unbekannt. Der Nachlaßpfleger möchte eine - Kosten verursachende - Nachforschung nach den Erben nicht einleiten, bevor feststeht, daß überhaupt ein vermögenswerter Nachlaß vorhanden ist. Dieser besteht im wesentlichen aus der strittigen und in beiden Vorinstanzen abgewiesenen Klageforderung.

Bei einer solchen Sachlage ist für die Beurteilung der Armut, nicht wie sonst in der Regel, auf die Vermögensverhältnisse des Erben abzustellen, die ja - ebenso wie er selbst - unbekannt sind, sondern auf den Bestand des Nachlasses (ebenso schon RGZ 50, 394). Die gegenteilige Auffassung würde praktisch auf eine Rechtsverweigerung hinauslaufen, da der Nachlaßpfleger nicht verpflichtet ist, eigene Mittel für die Ermittlung der Erben aufzuwenden, insbesondere nicht, solange keinerlei begründete Aussicht besteht, daß er seine Aufwendungen aus dem Nachlaß wird erstattet erhalten können.

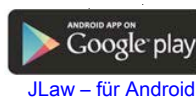
Sobald allerdings die Erben ermittelt sind, ist die Berechtigung des Armenrechts auf Grund von deren Vermögensverhältnissen zu überprüfen.

Heimann-Trosien

Vogt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS